
Gemeinde Teningen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zähringer Straße“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Freiburg, den 19.06.2018
Offenlage



Gemeinde Teningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zähringer Straße“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
Lukas Schäfer, M. Sc. Biologie

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
6. Zusammenfassung	9
7. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)	1
Abb. 2: Das Plangebiet von Südosten	15
Abb. 3: grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	15
Abb. 4: Südliche Bäume im Plangebiet.....	15
Abb. 5: Nördliche Bäume im Plangebiet	15
Abb. 6: Rindenspalten an einer Linde.....	15
Abb. 7: Astloch an einer Linde.....	15

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Anlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“. Dieser begründet die Zulässigkeit eines Wohngebäudes mit insgesamt maximal 32 Wohneinheiten und zwei Gewerbeeinheiten sowie die erforderlichen Nebenanlagen und Nebengebäude, Kfz-Stellplätze, Tiefgaragen und Fahrradstellplätze.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in Teningen, östlich des Ortskerns an der Zähringer Straße zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Kandelstraße. Es ist vollständig von bestehender Wohnbebauung umgeben.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de)

Untersuchungsgebiet

Untersucht wurde das gesamte Plangebiet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die „detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung“ durchgeführt. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 10.01.2018 eine kursorische Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Große unversiegelte Fläche des Biotoptyps Baden-Württembergs 35.64 „Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“.
- Neun hochstämmige, mittelkronige Laubbäume. Einer davon mit tiefen Rindenspalten sowie mindestens einer davon mit Astloch im oberen Stammbereich. In einem Fall bilden drei Bäume ein dreistämmiges vegetatives Baumindividuum
- Versiegelte Bereiche

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Für das geplante Vorhaben eines Mehrfamilienwohnhauses wird die vorhandene Vegetationsdecke der Freifläche entfernt. Nach dem Bau des zwei- bis fünfgeschossigen Gebäudes und seiner Nebenanlagen einschließlich Tiefgarage und Stellplätzen werden die unversiegelt gebliebenen Bereiche gärtnerisch angelegt. Flachdächer werden extensiv begrünt. Einer der vorhandenen neun Bäume werden in die geplanten Freianlagen integriert. Außerdem werden 8 Bäume neu gepflanzt, wobei alternativ der Erhalt weiterer Bäume angestrebt ist.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme oder Zerstörung funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
-----------------------------	---

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten:

Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Außerdem ist davon auszugehen, dass diese Arten durch ihr Leben im Siedlungsbereich des Menschen an Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit angepasst und daher unempfindlich geworden sind.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die im vorliegenden Fall vorhandenen potenziellen Lebensstätten in Form von insgesamt 9 Bäumen sind im Vergleich zu teilweise wesentlich struktureicher gestalteten Hausgärten der unmittelbaren Umgebung außerdem von untergeordneter Bedeutung als Lebensstätten für Vögel. Darüber hinaus bleibt mindestens 1 Baum erhalten, während die Planung die Neupflanzung von bis zu 8 weiteren Bäumen vorsieht. Die Flächen grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation im Plangebiet sind zwar als Nahrungshabitate der potenziell vorkommenden Brutvögel anzunehmen. Jedoch unterliegen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Lebensstättenschutz.

Ein Verbotstatbestand für die Gruppe der häufigen und weitverbreiteten Vogelarten liegt somit nicht vor. Entsprechend den obigen Ausführungen erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für die meisten Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Arten der Amphibien, Libellen und Weichtiere, da die streng geschützten Arten dieser Gruppen eng an Oberflächengewässer gebunden sind, die im Plangebiet nicht vorhanden sind sowie für die Arten der Reptilien, für die keine trocken-warme Habitatstrukturen und keine Versteckmöglichkeiten im Plangebiet existieren. Für die übrigen Artengruppen gelten die folgenden Überlegungen.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Einer der Bäume im Plangebiet besitzt tiefe Rindenspalten während mindestens ein weiterer ein Astloch im oberen Stammbereich aufweist. Beides käme prinzipiell als sommerliches Tagesversteck, letzteres gegebenenfalls auch als Wochenstube für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten in Frage.

Da die Strukturen im Plangebiet als Winterquartiere nicht geeignet sind, reicht die frühzeitige Vermeidung durch die Maßnahme V1 aus, um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen durch die Planung auszuschließen.

Somit kann der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Für sommerliche Tagesverstecke besitzen die potenziell vorkommenden siedlungstoleranten Fledermausarten keinen erhöhten Qualitätsanspruch und keine ausgeprägte Ortspräferenz. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die im Plangebiet vorliegenden Strukturen allenfalls im ständigen Wechsel mit einer weit größeren Anzahl von u. U. besser geeigneten Tagesverstecken genutzt wird. Beim Wegfall der Habitatstrukturen im Plangebiet bliebe somit die ökologische Funktion der Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang für die lokale Fledermauspopulation erhalten.

Das festgestellte Astloch erschien vom Boden aus relativ klein und nicht sehr tief. Der Baum hat mit nur 94 cm auch einen relativ geringen Stammumfang. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Astloch als Wochenstube geeignete ist. Insbesondere waren auch keine äußeren Anzeichen für die regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse sichtbar, wie etwa der Ausfluss von Exkrementen aus dem Astloch. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei dem Astloch somit nicht um eine Wochenstube.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann folglich ausgeschlossen werden. Ob die potenziellen Quartierbäume überhaupt entfallen war bei Abschluss der Untersuchungen noch nicht endgültig zu klären.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Planung ebenfalls nicht verletzt, da davon auszugehen ist, dass es sich bei potenziell vorkommenden Arten nur um solche Arten handeln kann, die ähnlich wie die weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten durch ihr Leben im Siedlungsbereich des Menschen an Störungen durch Lärm, Licht und Menschliche Anwesenheit angepasst und daher unempfindlich geworden sind.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die im Plangebiet vorliegenden Flächen grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation eher den mittleren, nährstoffreichen Standorten zuzuordnen sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich, da Oberflächengewässer im Plangebiet nicht vorliegen und die vorhandenen Bäume zu jung für ein Vorkommen holzbewohnender Käferarten sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Außerdem sind diese Arten an spezifische Biotypen gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

6. Zusammenfassung

Anlass und Gebietsübersicht

Aus Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“ in Teningen, östlich des Ortskerns wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nötig, um die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Maßgeblich dabei sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Methodisches Vorgehen

Relevanzprüfung: Es wurde untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. Im vorliegenden Fall konnten bereits alle Arten ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen wurden daher nicht nötig.

Habitatpotenzialanalyse

Bei einer Analyse des Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet wurden neben versiegelten Bereichen eine große unversiegelte Fläche des Biotoptyps Baden-Württembergs 35.64 „Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“ sowie neun hochstämmige, mittelkronige Laubbäume, einer davon mittiefen Rinden-spalten und mindestens einer davon mit Astloch im oberen Stammbe-reich, festgestellt.

Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren der Planung kommen baubedingt die vorüberge-hende Inanspruchnahme oder Zerstörung funktional bedeutender Le-bensraumbestandteile sowie Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit in Frage. Anlagenbedingt kommt die dauer-hafte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestand-teile hinzu. Im Betrieb der geplanten Wohnanlage kann es weiterhin zu Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit. Kommen.

Frühzeitige Vermeidung

Zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpoten-zials und aus dem allgemeinen Artenschutzrecht (§ 39 BNatSchG) ergaben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abge-schnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten

Angenommen wurde aufgrund der Habitatpotenzialanalyse ein Vor-kommen weitverbreiteter und anpassungsfähiger Vogelarten. Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel ist durch die Vermeidungsmaß-nahme V1 auszuschließen. Im Regelfall kann auch davon ausgegan-gen werden, dass gegen die Verbotstatbestände hinsichtlich des Stö-rungsverbot und des Lebensstätten-schutzes (in Verbindung mit Ver-meidungsmaßnahme V2) nicht verstoßen wird.

Entsprechend den obigen Ausführungen erfolgte für diese „Allerwelts-arten“ keine weitere Prüfung. Hinweise auf Vorkommen planungsrele-vanter Arten waren nicht gegeben.

Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Vorkommen von streng geschützten Arten der Gruppen Amphibien, Li-bellen, Weichtiere, Reptilien, Schmetterling, Käfer und Pflanzen konn-ten aufgrund der Habitatpotenzialanalyse ausgeschlossen werden. Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erschien für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Struktu-ren an den Bestandsbäumen kommen als Lebensstätten für siedlungs-und störungstolerante Fledermausarten in Frage.

Die beiden potenziellen Quartierbäume bieten ggf. sommerliche Ta-gesverstecke für Fledermäuse. Für derartige Verstecke kann jedoch ein ausreichendes Angebot in der Umgebung angenommen werden, während die Fledermäuse dafür weder besondere Ansprüche noch Ortspräferenzen zeigen. Folglich wird der Verbotstatbestand der Zer-störung von Lebensstätten ausgeschlossen, weil die ökologische Funktion derselben für die lokale Population im räumlichen Zusam-menhang erfüllt bleibt. Ein Verstoß der Verbotstatbestände der Tö-

tung/Verletzung kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot wird durch die Planung ebenfalls nicht verletzt, da davon auszugehen ist, dass die potenziell vorkommenden Arten durch ihr Leben im Siedlungsbereich des Menschen an Störungen durch Lärm, Licht und Menschliche Anwesenheit angepasst und daher unempfindlich geworden sind.

Fazit

Auf Ebene der Relevanzprüfung konnte für alle potenziell vorkommenden Arten ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung mit Bestandserhebungen kann somit unterbleiben.

Dem Vorhaben stehen aus fachgutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen.

Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Abb. 2: Das Plangebiet von Südosten



Abb. 3: grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation



Abb. 4: Südliche Bäume im Plangebiet



Abb. 5: Nördliche Bäume im Plangebiet



Abb. 6: Rindenspalten an einer Linde



Abb. 7: Astloch an einer Linde